



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
3003 Bern

### **Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Dezember 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **I. Allgemeine Beurteilung und übergeordnete Kommentare**

##### **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel**

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung [KIV] SR 814.310.1); erwähnt die Anpassung an den Klimawandel lediglich punktuell und macht keine weitergehenden inhaltlichen Vorgaben. Angesichts der bereits heute spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (z. B. Hitze, Trockenheit oder Extremereignisse) erachtet es der Kanton Uri als wichtig, dass die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen auch in diesem Bereich klarer gefasst wird.

**Antrag 1** Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel soll in einem eigenen Artikel geklärt werden.

## **Verhältnis zwischen Emissionsreduktion und Anwendung von NET**

Der Kanton Uri teilt die Auffassung, dass die Erreichung des Netto-Null-Ziels in erster Linie durch konsequente Emissionsreduktion erfolgen muss. Negativemissionstechnologien sollen dem Ausgleich unvermeidbarer Emissionen dienen.

**Antrag 2** Das Verhältnis zwischen der Emissionsreduktion und der Anwendung von NET soll geklärt werden und klar benennen, um eine übermässige Abstützung auf NET zu vermeiden und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu stärken.

## **II. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der KIV**

### **Artikel 30a Absatz 3**

Die Verfügbarkeit von NET-Zertifikaten wird auch in Zukunft limitiert sein. In der Verordnung ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass die Verfügbarkeit von NET-Zertifikaten mit den verschiedenen Fahrplänen des Bundes übereinstimmt. Zudem werden auch die Kantone für das Erreichen des Netto-Null-Ziels NET-Zertifikate benötigen. Eine Unterstützung durch den Bund in Bezug auf den Erwerb von NET-Zertifikaten wäre wünschenswert.

**Antrag 3** Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden: «[...] durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee und stellt dabei die Vereinbarkeit mit den Fahrplänen sicher. Er unterstützt auch die Kantone beim Erwerb von NET-Zertifikaten.»

### **Artikel 30b**

Die Bilanzierung der zentralen Bundesverwaltung und der Armee werden thematisiert. Auch die Kantone sollen angehalten werden, regelmässig eine Bilanz der direkten und indirekten Emissionen ihrer zentralen kantonalen Verwaltung zu erstellen.

### **Artikel 30f Absatz 1**

Der Kanton Uri begrüsst die Bereitstellung von Grundlagen durch den Bund, sieht jedoch Bedarf an koordinierter Unterstützung und Wissenstransfer. Die Instrumente sollen auf die unterschiedlichen kantonalen Fortschritte abgestimmt sein, Synergien nutzen und Doppelspurigkeit vermeiden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Kantone praxisgerechte, fachliche und finanzielle Unterstützung erhalten, um das Netto-Null-Ziel 2040 wirksam umzusetzen.

**Antrag 4** Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden: «[...] und fördert den Wissenstransfer. Der Bund berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und stützt sich auf die entsprechenden interkantonalen Koordinationsgremien ab.» Zudem stellt der Bund für die Kantone die notwendige praktische Unterstützung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 sicher. Diese umfasst:

- Harmonisierung: Der Bund stellt Methoden und Instrumente (kompatibel mit GHG-Protocol) für die Kantone bereit, möglichst abgestützt auf die interkantonalen Empfehlungen.
- Kapazität: Der Bund bietet eine finanzielle und fachliche Unterstützung (Pilotprogramme, Schulungen) für die Kantone an.

Wir bitten, unsere Ausführungen und Anträge in der Vernehmlassungsantwort zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Wir grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. März 2026




Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor Stv.



Christian Arnold



Adrian Zurfluh